

## Checkliste über geforderte Bestandteile einer Eigengewinnungsanlage

### Grundsätzliches:

Bei **Eigengewinnungsanlagen** ist in technischer Hinsicht zu unterscheiden zwischen

- a) **Regenwasseranlagen** und
- b) **eigene Brunnen**

Die Regenwasseranlagen sind in rechtlicher Hinsicht weiter zu unterscheiden hinsichtlich des geplanten Nutzungszweckes, d. h. ob damit nur der Garten bewässert werden soll oder ob das gesammelte Wasser auch anderweitig, z. B. zur Toilettenspülung genutzt werden soll.

Im kurzen sollen die möglichen Anlagen und ihre mögliche Nutzung und die sich daraus ergebenden rechtlichen Vorschriften dargestellt werden.

### 1. Regenwasseranlagen:

#### **a) Regenwasseranlagen zum Zwecke der Gartenbewässerung**

Regenwasseranlagen (gesammeltes Niederschlagswasser) zum Zwecke der Gartenbewässerung sind genehmigungsfrei gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 Wasserabgabensatzung, aber anzeigepflichtig gem. § 11 der Wasserabgabensatzung.

#### **b) Regenwasseranlagen für darüber hinausgehende Nutzungszwecke (z. B. Toilettenspülung)**

Bezüglich dieser Nutzung ist eine Genehmigung seitens des Eigenbetriebs Petershausen (EGP) gem. § 7 Abs.1 der Wasserabgabensatzung erforderlich. Die Anlage ist beim Gesundheitsamt Dachau anzuzeigen.

### 2. Eigene Brunnen (Verwendung von Grundwasser):

Bezüglich dieser Nutzung ist eine Genehmigung seitens des EGPs gem. §7 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung erforderlich.

Wird das Grundwasser mittels einer Motorpumpe oder einer Elektropumpe gewonnen, so ist zudem eine Wasserrechtliche Erlaubnis seitens der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) nötig.

### Hygienische und gesundheitliche Belange:

Die hygienischen und gesundheitlichen Belange prüft in allen Fällen das Gesundheitsamt.

## **Erforderliche technische Bestandteile und Anforderungen an eine Eigengewinnungsanlage:**

(Der Eigenbetrieb Petershausen richtet sich in seinen Forderungen nach den vom Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. , DVGW, veröffentlichten Richtlinien sowie nach den Hinweisen des Bayerischen Gemeindetages zur Regenwassernutzung).

1. Grundsätzlich ist die Eigengewinnungsanlage entsprechend der geltenden Regelnden Technik zu konzipieren.
2. Der Beginn der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist unter Vorlage einer Planskizze anzuzeigen.
3. Leitungen die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des EGPs verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des EGPs freizulegen.
4. Sämtliche Wasserentnahmestellen, die an das Leitungsnetz der Eigengewinnungsanlage angeschlossen sind, müssen mit einem Wasserhahn ausgestattet sein, der nur mit einem abnehmbaren Steckschlüssel bedient werden kann.
5. Es sind metallene Schilder mit der Aufschrift „Achtung kein Trinkwasser“ in unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle des Brauchwassers fest, z. B. an der Wand, zu befestigen.
6. Die Leitungsnetze sind farblich verschieden an den sichtbaren Stellen zu kennzeichnen. Hierzu sind Leitungsnetze der Trinkwasserversorgung blau und Leitungsnetze der Brauchwasserversorgung rot zu kennzeichnen.
7. Beim Wasserzähler ist ein Hinweisschild hinsichtlich einer vorhandenen Eigengewinnungsanlage anzubringen.
8. Zum Zwecke der Berechnung des Abwassers ist ein zweiter Zähler zu installieren. Dahingehend ist auch Rücksprache mit der zuständigen des EGP zu halten.
9. Es ist von einem zertifizierten Fachbetrieb festzustellen zu lassen, dass die Installation gemäß DIN 1988 ordnungsgemäß durchgeführt wurde und das Leitungsnetz der zentralen Wasserversorgunganlagen vom Leitungsnetz der privaten Anlage getrennt sind.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an

Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen

Tel. 08137-534 27

Fax. 08137-534727

[Eigenbetrieb@petershausen.de](mailto:Eigenbetrieb@petershausen.de)

Bgm.-Rädler-Str. 3, 85238 Petershausen